

Montagebedingungen

Anlage zum Turmdrehkran-Montageangebot „bauseits zu erbringende Leistungen“

Unser Montageangebot beinhaltet den Transport des Kranes zur Baustelle inkl. Ballasttransport, die Montage des Kranes, die Einstellung und die Übergabe.

Die Gestellung eines erforderlichen Autokrane bei Untendrehern und Obendrehern ist nur bei entsprechender Vereinbarung und Erwähnung im Angebot und in der Auftragsbestätigung enthalten, sonst nicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass er selbst oder ein bevollmächtigter Vertreter bei Anlieferung des Kranes anwesend ist und unserem Monteur den genauen Standort des Kranes zuweist.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Betreiber der Baustelle dafür sorgt, dass sich keine Mitarbeiter und andere auf der Baustelle befindliche Personen während der Anlieferung, Montage, Demontage oder Abfuhr des Kranes im notwendigen Arbeitsbereich befinden.

Bauseits sind des Weiteren nachfolgende Leistungen zu erbringen bzw. Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bereitstellen einer ausreichend verfestigten Standfläche für den Kran (die max. Eckdrücke für den Kran entnehmen Sie dem beigefügten Datenblatt des Kranes aus dem Angebot) und bei
 - Untendrehern mit Stützspindeln: Bei Mietkranen können Sie von uns einen Satz Schwellen mieten oder selbst zur Verfügung stellen. **Weitere Hölzer sind vom Mieter oder Auftraggeber zu stellen. Bei Kundenkranen sind die geeigneten Unterlegschwellen und Hölzer vom Auftraggeber zu stellen.**
 - Obendrehern mit Fundamentkreuz: Erstellen von vier ordnungsgemäß den vorgegebenen Belastungen und den Aufstandspunkten entsprechenden Eckfundamenten.
 - Obendrehern auf Fundamentanker: Ordnungsgemäßes Setzen der Anker und Erstellen des Fundamentes.
 - Kranen mit Schienenfahrwerk: Ordnungsgemäße Verlegung der Schienen auf geeignetem Unterbau.

Für eine ausreichend tragfeste Standfläche und Erstellung der Fundamente haftet der Auftraggeber. Die Aufstandsfundamente müssen vor Montagebeginn nivelliert sein. Ein Höhenunterschied von **1 cm** zwischen den einzelnen Aufstandsfundamenten darf **nicht** überschritten werden.

2. Bereitstellen eines den EVU-Bestimmungen und der UVV entsprechend ausreichend dimensionierten Elektroanschlusses.

Krane, die mit Frequenzumrichter-Antrieb (FU) ausgerüstet sind, müssen über einen separaten Anschluss mit allstromsensitivem FI-Schutzschalter an das Stromnetz angeschlossen werden.

Bei Festanschluss (keine Steckverbindung) darf der Kran auch ohne FI-Schutzmaßnahmen angeschlossen werden, wenn eine Schutzmaßnahme nach VDEO0100, Teil 410, wirksam ist.

Der mit FU-Antrieb ausgerüstete Kran darf nicht über Steckverbindungen der mit normalen pulsstromsensitiven FI ausgerüsteten Baustromverteiler angeschlossen werden.

3. Die Zufahrt zum Kranstandort muss für den LKW, welcher den Kran auf Straßentransportachse anliefert, und das Ballastfahrzeug einwandfrei geeignet sein. Gleiches gilt bei Obendrehern für den Autokran, den Tieflader und die Langfahrzeuge. Alle Fahrzeuge müssen unmittelbar zum Kranstandort fahren können. Bei Obendrehern muss genügend Platz zum Ablegen der Kranteile zur Verfügung stehen.
4. Der Kranführer erhält am Ende der Montage eine Erklärung des Kranes. Er und eine weitere geeignete Deutsch sprechende Hilfskraft müssen während der gesamten Zeit der Montage und Demontage zur Verfügung stehen.
5. Bereitstellen von ausreichend Unterleghölzern für die Kranmontage und Krandemontage sowie für das Verladen der Kranteile auf LKW.
6. Bereitstellen der Gewichte zum Überprüfen der Überlastsicherung einschließlich der zum Einhängen erforderlichen Gehänge.

Wichtig: Kann unser Monteur wegen fehlender Gewichte nicht die Überlastprobe durchführen, darf er den Kran nicht zum Betrieb freigeben!

7. Fährt das Kran oder Ballast transportierende Fahrzeug in die Baustelle des Auftraggebers oder wieder heraus und verschmutzt dabei, baustellenbedingt, die öffentlichen oder privaten Straßen/Wege, so ist der Auftraggeber für die Reinigung der Verschmutzung verantwortlich und muss diese beseitigen.
8. Sollte ein von uns beauftragter Autokran oder LKW bei der Montage/ Demontage auf der Baustelle etwas beschädigen, ist der Mieter unseres Kranes verpflichtet, sich mit dem jeweiligen Unternehmer direkt auseinanderzusetzen. Wir haften nicht für entstandene Schäden.

Kosten für eventuell erforderliche Genehmigungen der Behörden und Aufstellen von Schildern sowie Absperrmaßnahmen sind in dem Angebot nicht enthalten. Diese Maßnahmen werden, soweit sie von uns durchzuführen sind, gesondert berechnet.

Ist es erforderlich den Kran am Wochenende oder während der Nacht zu montieren, werden die entsprechenden Aufschläge berechnet.

Mehrkosten durch witterungsbedingte Verzögerungen und Erschwernisse sind in unserem Festpreis nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind Aufwendungen für Belehrungen und Einweisungen in Industriebetrieben und sonstigem Gewerbe.

Bei Nichteinhalten der hier aufgeführten Bedingungen wird Ihr Auftrag nach Aufwand abgerechnet.